

RECHTE & PFLICHTEN



VON AUSZUBILDENDEN

Die berufliche Ausbildung beginnt mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages.
Ist der Auszubildende bei Vertragsabschluss noch minderjährig, muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden.

I. Inhalte des Berufsausbildungsvertrages

1. Art und Ziel der Berufsausbildung
2. Beginn und Dauer der Ausbildung
3. Ausbildungsmaßnahmen ausserhalb der Ausbildungsstätte
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
5. Dauer der Probezeit
6. Höhe der Vergütung und Urlaubsanspruch
7. Voraussetzungen unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann
8. allgemeiner Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind

„Ich bekomme das notwendige Werkzeug vom Betrieb gestellt!“



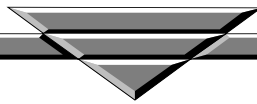
„Ich habe das Recht zur Berufsschule zu gehen!“

„Ich muss ein Berichtsheft führen!“

„Ich habe ein Recht auf meine Rechte!“

„Ich muss ein Geheimnis für mich behalten können!“

„Ich muss Bereitschaft zum Lernen zeigen!“



II. Rechte und Pflichten

1. Der Ausbildende hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und dass dies in der vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgt.
Der Auszubildende hat die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und ggf. auszuführen.
2. Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich dafür geeignet ist. Der Ausbildende ist verpflichtet selbst auszubilden oder einen geeigneten Ersatz zu finden, welcher dem Auszubildenden schriftlich bekannt gegeben wird.
3. Die Ausbildungsordnung und die Ausbildungsmittel, z.B. Werkzeuge und Werkstoffe, müssen dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Auszubildende ist für den Berufsschulunterricht und damit verbundene Sonderveranstaltungen freizustellen. Der Auszubildende hat an den Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
6. Die Berichtshefte sind vom Auszubildenden ordnungsgemäß zu führen, soweit dies die Ausbildungsordnung fordert. In diesem Fall gelten sie als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Zeit und Material für die Heftführung müssen dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Auszubildende unterliegt einer Weisungsgebundenheit, d.h. er hat den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildenden oder einer anderen weisungsberechtigten Person erteilt werden. Die Anwendung körperlicher Gewalt ist unzulässig.
8. Der Auszubildende hat die Aufgabe, die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungsvorschriften zu beachten, sofern diese seine Persönlichkeitsrechte nicht einschränken. Der Auszubildende muss über die bestehende Ordnung informiert werden.
9. Der Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
10. Der Auszubildende muss vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersucht worden sein (innerhalb der letzten 14 Monate) und dem Ausbildenden eine vom untersuchenden Arzt ausgestellte Bescheinigung vorgelegt haben. Der Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen muss vor Ablauf des erste Beschäftigungsjahres überprüft werden.